

HERREN ALB FORUM

BÜRGER FÜR BÜRGER

Dieter Schäfer

Unter den Felsen 9 - 76332 Bad Herrenalb
Tel. 07083-2191 herrenalbforum@online.de

**Landratsamt Calw
Kommunalaufsicht und Revision
Abteilungsleiter Herrn Wilfried Rühle
Vogteistraße 42 - 46
75365 Calw**

Per Mail: Wilfried.Ruehle@kreis-calw.de
Per Fax: 07051 795-455

Betrifft:

Überprüfung der Befangenheit des [Herrenalber Gemeinderats Herrn Christian Romoser \(CDU\)](#)
in Sachen „Siebentäler Therme“

Bezug: Mein Schreiben vom 29.1.2019
Mailantwort von Frau Schied vom 1.2.2019

Sehr geehrter Herr Rühle!

Dieses Schreiben ersetzt meine Mail von Freitag, den 1.2.2019.

Die Antwort von Frau Schied beinhaltet bedauerlicherweise keinerlei nachvollziehbare Begründungen. Im Prinzip weist sie nur – erklärungslos – darauf hin, dass sie die Gesetzeslage anders sieht.

Ich bitte um überprüfbare Begründungen, weswegen in dem genannten Einzelfall seitens der Kommunalaufsicht keine Befangenheit zu erkennen ist. Dazu scheint es mir unabdingbar, auch auf die von mir bindende Gesetzeslage bzw. auf den dazu einschlägigen Kommentar einzugehen.

Dieser Kommentar von Kunze, Bronner, Katz. 4.Auflage, Stand Dez. 2017, fasst m.E. den §18 GemO BW in Kürze zusammen. Ich zitiere nochmals: „Die Befangenheitsvorschriften knüpfen an äussere Tatbestandsmerkmale an und unterstellen eine daraus folgende Interessenkollision. Es kommt danach nicht darauf an, ob tatsächlich eine solche Interessenkollision gegeben ist, es genügt ihre Möglichkeit. Zweck der Befangenheitsvorschriften ist es, nicht erst die tatsächliche Interessenkollision, sondern schon den bösen Schein zu vermeiden.“

- 2 -

Gerne begründe ich ausführlicher:

1. Ein Gemeinderat darf wegen Befangenheit bei einer Gemeinderatssitzung nicht mitwirken, wenn er oder die unter die Befangenheitsregelung fallende Person (§ 18 Abs 1 Nr 1-4, Abs 2 GemO (GemO BW)) aufgrund persönlicher Beziehungen zu dem Gegenstand der Beratung oder Beschlussfassung ein individuelles Sonderinteresse hat, das zu einer Interessenkollision führen kann und die Besorgnis rechtfertigt, dass der Betreffende nicht mehr uneigennützig und nur zum Wohl der Gemeinde handelt.

2. Die Frage, ob ein die Mitwirkung ausschliessendes individuelles Sonderinteresse vorliegt, kann nicht allgemein, sondern nur aufgrund einer wertenden Betrachtungsweise der Verhältnisse des Einzelfalls entschieden werden. Dabei kann grundsätzlich jeder individualisierbare materielle oder immaterielle Vorteil oder Nachteil zu einer die Mitwirkung ausschliessenden Interessenkollision führen. Dabei ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass der Eintritt des Sondervorteils oder -nachteils aufgrund der Entscheidung des Gemeinderats konkret möglich, d.h. hinreichend wahrscheinlich ist (<https://openjur.de/u/339650.html>, VGH Baden-Württemberg).

Dabei ist zu beachten, dass 1. schon die Möglichkeit eines unmittelbaren Vorteils oder Nachteils zur Befangenheit führt, 2. der Vorteil oder Nachteil unmittelbar sein muss, d. h. die Auswirkung der Entscheidung direkt den für die Gemeinde Tätigen oder die ihm "nahestehende" Person trifft. (https://www.leonberg.de/media/custom/420_359_1.PDF).

Es reicht

- dass die Beratungen hinsichtlich einer Beschlussfassung zum Betrieb der Therme ein individuelles Sonderinteresse berühren. Es ist mit Sicherheit individuell (es betrifft keine Gruppe) und die Wirkung zum Vor- oder Nachteil ist unmittelbar (Beschlüsse, die zur Stilllegung führen können);
- dass ein Interessenkonflikt vorliegen kann (aber nicht tatsächlich sein muss). Der Konflikt besteht darin, dass bei einem Beschluss zur Schliessung der Therme, der individuelle Sondernachteil, nämlich der Fortfall des Beschäftigungsverhältnisses, konkret möglich, d.h. hinreichend wahrscheinlich ist.

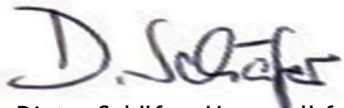
- 3 -

- 3 -

Es ist m.E. also als hinreichend anzunehmen, dass bei dem Gemeinderat Herr Romoser ein persönliches Interesse an dem Gegenstand der Beratungen und entsprechenden Beschlüssen, welches nicht am Gemeinwohl orientiert ist, nicht auszuschliessen ist.

Eine Schliessung der Therme – die er „mit allen Mitteln“ verhindern möchte – würde wahrscheinlich zu einer Verschlechterung der Lage seiner Ehefrau führen (ggf. auch eines weiteren Verwandten); das muss nicht automatisch eine Kündigung bedeuten, das kann auch eine wenig attraktive Weiterbeschäftigung sein.

Mit freundlichen Wünschen



Dieter Schäfer, Herrenalbforum
Herrenalb, den 3.2.2019

Diese Mail hat folgende Verteiler:

Bürgermeister Herrn Norbert Mai

Hauptamtsleiter Herrn Johannes Kopp, Kämmerin Frau Sabine Zenker

Gemeinderäte Herrn Reinhard Domke, Herrn Otto Greul, Herrn Markus Merkle,

Herrn Christian Romoser, Herrn Michael Theis, Herrn Andreas Tockhorn

Badische Neueste Nachrichten Redaktion Ettlingen, Schwarzwälder Bote Redaktion Bad Wildbad

Herrenalbforum